

Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

Zusammensetzung¹

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben durch Beschluß vom 8. Juni 1982² einen Teil der Mitglieder des Gerichtshofs für die Zeit vom 7. Oktober 1982 bis 6. Oktober 1988 ausgewechselt. Zum Präsidenten wurde vom Gerichtshof der Belgier Josse Mertens de Wilmars für drei Jahre wiedergewählt.

Der griechische Richter, Herr A. Chloros, ist im November verstorben. Herr Pescatore wurde am 17. 11. 1982 anstelle von Herrn Chloros Präsident der 2. Kammer, und Herr Mackenzie Stuart wurde anstelle von Herrn Pescatore Mitglied der 3. Kammer. Frau S. Rozès wurde für ein Jahr, beginnend mit dem 7. Oktober, zum Ersten Generalanwalt ernannt.

Am 31. Dezember 1982 setzte sich der Gerichtshof wie folgt zusammen³:

Präsident:	Herr Josse Mertens de Wilmars
Erster Generalanwalt:	Frau S. Rozès
Erste Kammer: Präsident:	Herr Andreas O'Keeffe
Richter:	Herr Giacinto Bosco
	Herr Thymen Koopmans
Zweite Kammer: Präsident:	Herr Pierre Pescatore
Richter:	Herr Ole Due
	Herr Kai Bahlmann
Dritte Kammer: Präsident:	Herr Ulrich Everling
Richter:	Lord Mackenzie Stuart
	Herr Yves Galmot
Vierte Kammer: Präsident:	Herr Andreas O'Keeffe
Richter:	Herr Pierre Pescatore
	Herr Giacinto Bosco
	Herr Thymen Koopmans
	Herr Kai Bahlmann
Fünfte Kammer: Präsident:	Herr Ulrich Everling
Richter:	Lord Mackenzie Stuart
	Herr Ole Due
	Herr Yves Galmot

Generalanwälte:	Herr Gerhard Reischl Herr P. Verloren van Themaat Sir Gordon Slyn Herr G. Federico Mancini
Kanzler:	Herr P. Heim

Statistisches

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahre 1982 233 Urteile gefällt. Sie betreffen folgende Gebiete des Gemeinschaftsrechts:

- EGKS: 11;
- EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 39, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 5, Steuerfragen: 9, Wettbewerb: 67, Soziale Angelegenheiten und Freizügigkeit der Arbeitnehmer: 26, Agrarpolitik: 82, Verkehr: 3, Abkommen nach Art. 220: 4, sonstige: 18;
- Klagen von Bediensteten der Organe: 29.

1982 wurden 348 Rechtssachen (1981: 323) beim Gerichtshof anhängig gemacht.

Die Übersicht über den Berichtszeitraum umfaßt Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts⁴.

Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze

Auf dem Sozialsektor war eine verstärkte Vorlagetätigkeit britischer Gerichte zu verzeichnen. Mit seinem Urteil vom 9. 2. 1982 – *Garland/British Rail Engineering*⁵ – hat der Gerichtshof die großzügige Auslegung des Begriffs Entgelt bestätigt, an dem der Gleichheitsgrundsatz in Art. 119 EWG-Vertrag anknüpft. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitnehmer im Ruhestand, die ohne vertragliche Verpflichtung gewährt werden. In seinem Urteil vom 16. 2. 1982 – *Burton/British Railways Board*⁶ – stellt der Gerichtshof fest, daß das unterschiedliche Mindestalter für das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienst nur den Unterschied im gesetzlichen Rentenalter widerspiegelt und daher nicht dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Im Urteil vom 18. 5. 1982 – *Australian Mining and Smelting (AM and S)/Kommission* – gelangt der Gerichtshof nach einer rechtsvergleichenden Betrachtung zu der Ansicht, daß im Gemeinschaftsrecht die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant geschützt ist, sofern der Schriftwechsel im Rahmen und im Interesse des Rechts des Mandanten auf Verteidigung mit unabhängigen Rechtsanwälten geführt wird, die nicht vom Mandanten beschäftigt sind⁷.

Der Gerichtshof bestätigt in einigen Urteilen seine frühere Rechtsprechung zur Rückwirkung von Rechtsakten der Gemeinschaft. Danach verbietet der Grundsatz der Rechtssicherheit zwar grundsätzlich die Rückwirkung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft, wenn nicht ausnahmsweise das angestrebte Ziel unter Beachtung des schutzwürdigen Vertrauens des Betroffenen eine Rück-

wirkung verlangt. Die Entscheidung in der Rs 84/81⁸ betraf die Abschaffung wichtiger geltender agrarmonetärer Bestimmungen. Der Gerichtshof war hier der Auffassung, daß die betreffenden Marktteilnehmer mit einer Verlängerung der Verordnung vom 29. März 1979 (Nr. 652/79)⁹ über die Auswirkung des Europäischen Währungssystems durch die Verordnung des Rates vom 23. April 1980¹⁰ rechnen mußten. In den Rs 108, 110 und 114/81 – G.R. Amylum, SA Roquette und Tunnel Refineries Ltd./Rat¹¹ – wies der Gerichtshof eine Klage gegen die Wiedereinführung des Produktionsquotensystems für Isoglykose rückwirkend vom 1. Juli 1979 an zurück. Der Gerichtshof hielt damit erstmals eine Rückwirkung für zulässig, die nicht auf einige Tage begrenzt ist und sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt.

Bezüglich des Produktionsquotensystems für Stahl hat der Gerichtshof sechs Urteile erlassen¹². Alle Klagen wurden abgewiesen. Insbesondere in den Rs 14/81 – Alpha Steel Ltd./Kommission¹³ und 119/81 – Klöckner-Werke/Kommission¹⁴ hat der Gerichtshof die Ausgestaltung des Quotensystems insgesamt für rechtmäßig erachtet.

Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht

In den Rs 96 und 97/81 – Kommission/Königreich der Niederlande¹⁵ – hat der Gerichtshof zur Durchführung von Richtlinien Stellung genommen. Der Gerichtshof geht davon aus, daß die Verpflichtung aus zwei Richtlinien über die Gewässerqualität¹⁶ neben Zentralbehörden auch von den Regionalbehörden der Mitgliedstaaten erfüllt werden können. Da diese Richtlinien nach Art. 100 EWG-Vertrag ergangen sind, müssen die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen zwingenden Charakter haben. In den Urteilen hat der Gerichtshof auch die Pflichten der Kommission und der Mitgliedstaaten klargestellt. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 5 EWG-Vertrag verpflichtet, der Kommission unzweideutig mitzuteilen, mit welchen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sie ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen sind. Andererseits ist es im Verfahren nach Art. 169 wegen Nichtdurchführung einer Richtlinie Sache der Kommission, die behauptete Vertragsverletzung nachzuweisen, ohne daß sie sich auf irgendeine Vermutung berufen kann.

Zur Frage der Anwendung nationalen Rechts in Ermangelung einer Gemeinschaftsregelung ergingen zwei Entscheidungen. In der Rs 113/81 – Otto Reichelt GmbH/HZA Berlin-Süd¹⁷ – hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung vom 2. Juli 1979 über die Erstattung von Eingangsabgaben einen Antrag auf Erlaß von Zöllen nach nationalen Billigkeitsgrundsätzen behandeln konnten. In der Rs 54/81 – Fromme/BALM¹⁸ – hielt der Gerichtshof es mit dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts für vereinbar, daß ein Mitgliedstaat gemäß seinem innerstaatlichen Recht Zinsen auf zu Unrecht ausgezahlte Denaturierungsprämien der Gemeinschaft erhebt, sofern sich daraus keine Ungleichbehandlung der Prämienempfänger gegenüber gleichartigen rein innerstaatlichen Leistungsempfängern ergibt.

Verwaltungsrecht und Prozeßrecht

Der Gerichtshof hat in einigen Entscheidungen Fragen des Prozeßrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts der Gemeinschaft aufgegriffen.

In der Rs 246/81 – Lord Bethell/Kommission – hatte der Kläger bei der Kommission beantragt, gegen Luftverkehrsunternehmen vorzugehen, die sich angeblich an einer wettbewerbswidrigen Absprache beteiligen. Der Gerichtshof wies die Klage mit der Begründung ab, der Kläger habe an der Einleitung einer Untersuchung gegenüber Dritten wie die übrigen Verkehrsteilnehmer lediglich ein mittelbares Interesse und sei daher kein tatsächlicher Adressat eines anfechtbaren Rechtsakts im Sinne von Art. 173 Abs. 3 EWG-Vertrag¹⁹.

In seiner Entscheidung vom 23. 3. 1982 in der Rs 102/81 – Nordsee/Nordstern²⁰ – hat der Gerichtshof erklärt, daß er für Fragen, die ein Schiedsgericht vorgelegt hat, nicht zuständig ist. In der Sache hatte ein Schiedsgericht den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung darüber gebeten, ob eine Poolung und interne Umverteilung künftiger Subventionsmittel unter Reedereien zulässig ist. Der Gerichtshof geht davon aus, daß ein Schiedsgericht kein „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 177 EWG-Vertrag darstellt, da die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht zwingend sei, sondern von einer Vereinbarung zwischen den Parteien abhängt. Der Gerichtshof betont, daß die nationalen staatlichen Stellen nicht bei der Entscheidung der Parteien für die Schiedsgerichtsbarkeit einbezogen sind und auch nicht in das Verfahren vor dem Schiedsgericht eingreifen können. Der Gerichtshof erklärt sich allenfalls in den Fällen für zuständig, in denen staatliche Gerichte den EuGH anrufen, wenn sie Schiedsgerichten behilflich sind oder Schiedssprüche überprüfen.

Auf Vorlage des italienischen Kassationshofes nahm der Gerichtshof zu der Frage Stellung, in welchen Fällen ein einzelstaatliches letztinstanzliches Gericht bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs herbeiführen muß²¹. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß das letztinstanzliche Gericht seiner Vorlagepflicht nachkommen muß. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Frage nicht entscheidungserheblich ist oder die betreffende Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof gewesen ist oder wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Ob ein solcher Fall gegeben ist, ist anhand der Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen.

Zur Verjährung des in den Art. 178 und 215 EWG-Vertrag vorgesehenen Anspruchs aus außervertraglicher Haftung ergingen zwei Entscheidungen²². Nach Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre nach Eintritt des haftungsbegründeten Ereignisses. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann die Verjährungsfrist erst dann beginnen, wenn sich der zu erset-

zende Schaden konkretisiert hat. Beruht die Haftung auf einem Rechtsetzungsakt der Gemeinschaft, kann die Verjährung nicht am Tage des Inkrafttretens und erst recht nicht am Tage seiner Veröffentlichung beginnen.

Gemeinsamer Markt

Der Gerichtshof hat seine bisherige Rechtsprechung zu der Frage weiterentwickelt, ob einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit, der Sicherheit und anderer Rechtsgüter nach Art. 30 EWG-Vertrag verboten sind, weil sie die gleiche Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen haben, also Handelshemmnisse darstellen, oder ausnahmsweise nach Art. 36 EWG-Vertrag erlaubt sind. Die Entscheidungen behandeln die Stellung von Kauttionen als Voraussetzung für die Vorausbezahlung von Einfuhren²³, ein Verkaufsverbot alkoholischer Getränke an öffentlich zugänglichen Standorten²⁴ und den Verkauf von Gegenständen aus versilbertem Metall ohne den vorgeschriebenen Prägestempel²⁵.

In seinem Urteil vom 2. 3. 1982²⁶ hat der Gerichtshof festgestellt, daß eine nationale Rechtsvorschrift zum Schutz gegen sklavische Nachahmung von Kabeln den strengen Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs entspricht, da die Vorschrift geeignet war, die Verbraucher zu schützen und die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu fördern.

In einer weiteren Entscheidung befaßte sich der Gerichtshof mit nationalen Schutzvorschriften für Muster und Modelle²⁷, die als einzelstaatliche Vorschriften unter den in Art. 36 EWG-Vertrag genannten Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums fallen. In den Rs 141-143/81 – Holdijk²⁸ – hält der Gerichtshof Tierschutz-Vorschriften über die Mindestgröße von Kälberställen mit Art. 34 des Vertrages vereinbar.

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich²⁹ ging es um Gesundheitsschutz-Maßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr von Geflügelerzeugnissen. Der Gerichtshof stellte fest, daß auch unter Beachtung eines hohen Schutzniveaus gegen die Geflügelseuche ein umfassendes Einfuhrverbot von Geflügelerzeugnissen eine verschleierte Handelsbeschränkung im Sinne von Art. 36 Satz 2 des Vertrages darstellt.

Eine Reihe von Entscheidungen ergingen zu Steuerfragen und zum Wettbewerbsrecht³⁰. Der Gerichtshof bestätigte in einem Urteil von großer Tragweite³¹ die Gültigkeit der Richtlinie vom 25. Juni 1980³² über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen. Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich hatten die Befugnis der Kommission und den Inhalt der erlassenen Vorschriften in Frage gestellt. Der Gerichtshof stellte fest, daß die Kommission die Richtlinie aufgrund von Art. 90 Abs. 3 des Vertrages hatte erlassen dürfen; der Gleichheitsgrundsatz steht der unterschiedlichen Behandlung zwischen öffentlichen und Privatunternehmen nicht entgegen, da die Kommission auf eine Wiederherstellung des Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen abzielt.

Vertragsverletzungsverfahren

Die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag hat weiter zugenommen. Die Kommission hat 332 neue Verfahren eingeleitet, gegenüber 243 im Jahre 1981 und 240 im Jahre 1980. Die Anzahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen stieg leicht an; 1982 wurden 166 Stellungnahmen abgegeben gegenüber 150 im Vorjahr.

Während die Kommission den Gerichtshof 50 mal im Jahr 1981 und 28 mal im Jahr 1980 befaßte, war dies 1982 nur 46 mal der Fall. 21 Rechtssachen konnten während des Verfahrens aus dem Register gestrichen werden. Dies zeigt, daß die Mitgliedstaaten bemüht sind, den Gemeinschaftsregeln Folge zu leisten, bevor ein Verstoß festgestellt wird. 17 Fälle betrafen die Durchführung von Richtlinien. Der Rückgang gegenüber früher, als die Nichtbeachtung von Richtlinien noch 75% der laufenden Verfahren ausmachten, zeigt, daß die Mitgliedstaaten der Übernahme der Richtlinien mehr Beachtung schenken. Die Fälle verteilen sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt: Italien 14 (bei den Richtlinien 5), Frankreich 8 (Richtlinien 2), Belgien 9 (Richtlinien 5), Bundesrepublik Deutschland 4 (Richtlinien 1), Luxemburg 3 (Richtlinien 2), Vereinigtes Königreich 2, die Niederlande 2 (Richtlinien 1) sowie Irland 3 und Dänemark 1.

Im Jahre 1982 ergingen 23 Urteile des Gerichtshofes in Vertragsverletzungsverfahren. Der Gerichtshof verurteilte die Staaten in allen Fällen mit Ausnahme einer Rechtssache gegen Dänemark (Richtlinie „Kraftstromzähler“).

Die Verstöße betrafen: die Nichtanwendung von Richtlinien in den Bereichen Titandioxyd-Abfälle³³, Altöl-Beseitigung³⁴, Beseitigung polychlorierter Biphenyle³⁵, Anforderungen an Badegewässer³⁶ und Trinkwasser³⁷, die Nichtanwendung einer Richtlinie über Kosmetika³⁸ und einer Richtlinie über Massenentlassungen³⁹ durch Italien, ein vollständiges Einfuhrverbot für Geflügel⁴⁰ und die Nichtanwendung der Richtlinie über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen⁴¹ durch das Vereinigte Königreich. Drei Verfahren betrafen die Nichtdurchführung einer Richtlinie über gesellschaftsrechtliche Schutzbestimmungen durch Irland, Luxemburg und Italien⁴². Ein Verfahren betraf die Nichtanwendung einer Richtlinie über Direktversicherungen durch die Niederlande⁴³.

Die Befolgung von Entscheidungen des EuGH war Gegenstand mehrerer parlamentarischer Initiativen⁴⁴ und Beratungen⁴⁵. Die Befolgung der Entscheidungen des Gerichtshofes durch die Mitgliedstaaten ist für die Wahrung der Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft, aber auch für die Wahrung der Autorität des Gerichtshofes selbst unerlässlich. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk verstärkt auf Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten gerichtet und Kontrollmaßnahmen zu einer verstärkten Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Angemessene Sanktionen gegen vertragsuntreue Mitgliedstaaten liegen einmal darin, daß die Kommission in ihren Klagen soweit wie möglich eine ex-tunc-Beseitigung von Vertragsverletzungen fordert.

Zugleich sollte die Kommission eine Vereinheitlichung einzelstaatlicher Verwaltungsvorschriften vorschlagen, damit für die betroffenen Bürger bei der Durchsetzung ihrer Entschädigungsforderungen wegen Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten keine Ungleichbehandlung auftritt⁴⁶.

Anmerkungen

- 1 Eine Darstellung der unverändert gebliebenen Zuständigkeiten und Funktionen des Gerichtshofes findet sich bereits bei Eberhard Grabitz, *Der Europäische Gerichtshof*, in: Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1980, Bonn 1981, S. 89–91.
- 2 ABl. der EG, L 211 vom 20. Juli 1982.
- 3 Vgl. hierzu Sechzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften 1982, hrsg. von der Kommission der EG, Brüssel/Luxemburg 1983, S. 33.
- 4 Zum Folgenden vgl. die Amtliche Sammlung der Urteile des Gerichtshofs sowie Sechzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1982, a.a.O., S. 339–364.
- 5 EuGH 9.2.1982, Rs 12/82 – Garland/British Rail Engineering, Slg. 1982, 359; grundlegend dazu EuGH 25.5.1971, Rs 80/70 – Defrenne, Slg. 1971, 451.
- 6 EuGH 16.2.1982, Rs 19/81 – British Railways Board, Slg. 1982, 555.
- 7 EuGH 18.5.1982, Rs 155/79 – AM & S/Kommission – Slg. 1982, 1575; abgedruckt in: *Europarecht*, Baden-Baden 1983, H. 1, S. 40–47 mit Anmerkungen von Antje Mattfeld.
- 8 EuGH 19.5.1982, – Staple Dairy Products Ltd./Intervention Board for Agricultural Produce – Slg. 1982, 1763.
- 9 ABl. der EG, L 84 vom 4. April 1979.
- 10 ABl. der EG, L 108 vom 26. April 1980.
- 11 EuGH 30.9.1982.
- 12 Vgl. Sechzehnter Gesamtbericht, a.a.O., S. 363.
- 13 EuGH 3.3.1982 – Slg. 1982, 749.
- 14 EuGH 7.7.1982 – noch nicht veröffentlicht.
- 15 EuGH 25.5.1982 – Slg. 1982, 1791, 1819.
- 16 ABl. der EG, L 194 vom 25.7.1975 und L 31 vom 5.2.1976.
- 17 EuGH 27.5.1982 – Slg. 1982, 1957.
- 18 EuGH 6.5.1982 – Slg. 1982, 1449.
- 19 EuGH 10.6.1982 – Slg. 1982, 2277.
- 20 Slg. 1982, 1095; abgedruckt in: *Europarecht*, Baden-Baden 1982, H. 4, S. 336–345; dazu in diesem Heft Reinhard Hepting, Art. 177 EWGV und die private Schiedsgerichtsbarkeit, S. 315–333.
- 21 EuGH 6.10.1982, Rs 283/81 – CILFIT/Ministero della Sanità – noch nicht veröffentlicht.
- 22 EuGH 27.1.1982, Rs 256/80, 257/80, 265/80, 267/80 und 5/81 – Birra Wührer u.a./Rat und Kommission, Slg. 1982, 85 sowie EuGH 27.1.1982, Rs 5/81 – De Franceschi/Rat und Kommission, Slg. 1982, 117.
- 23 EuGH 9.6.1982, verb. Rs 206, 207, 209 und 210/80 – Orlandi sowie Rs 95/81 – Kommission/Italien – Slg. 1982, 2147, 2187.
- 24 EuGH 31.3.1982, Rs 75/81 – Blesgen/belgischer Staat – Slg. 1982, 1211.
- 25 EuGH 22.6.1982, Rs 220/81 – Robertson – Slg. 1982, 2349.
- 26 EuGH 2.3.1982, Rs 6/81 – Industrie Diensien Groep/Beele – Slg. 1982, 707.
- 27 EuGH 14.9.1982, Rs 144/81 – Keurkoop/Nancy Kean Gifts – noch nicht veröffentlicht.
- 28 EuGH 1.4.1982 – Slg. 1982, 1299.
- 29 EuGH 15.7.1982, Rs 40/82 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 30 Vgl. Sechzehnter Gesamtbericht 1982, a.a.O., S. 354–357; wichtig das Urteil vom 5.5.1982, Rs 15/81 – Schul-Slg. 1982, 1409, betr. MWSt-Kumulierung bei Geschäften von Privatpersonen; abgedruckt in: *Europarecht*, Baden-Baden 1982, H. 4, S. 336–345.
- 31 EuGH 6.7.1982, Rs 188–190/80 – Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich/Kommission – noch nicht veröffentlicht; abgedruckt in: *Europarecht*, Baden-Baden 1983, H. 1, S. 53–61, mit Anmerkungen von Gert Nicolaysen.
- 32 ABl. der EG, L 195 vom 29. Juli 1980.
- 33 EuGH 2.2.1982, Rs 68/81 – Kommission/Belgien – Slg. 1982, 153.
- 34 EuGH 2.2.1982, Rs 70/81 – Kommission/Belgien – Slg. 1982, 169.

- 35 EuGH 2.2.1982, Rs 71/81 – Kommission/Belgien – Slg. 1982, 175.
- 36 EuGH 2.2.1982, Rs 72/81 – Kommission/Belgien, Slg. 1982, 183 sowie EuGH 25.5.1982, Rs 96/81 – Kommission/Niederlande – Slg. 1982, 1791.
- 37 EuGH 25.5.1982, Rs 97/81 – Kommission/Niederlande – Slg. 1982, 1791.
- 38 EuGH 6.7.1982, Rs 61/81 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 39 EuGH 8.6.1982, Rs 91/81 – Kommission/Italien – Slg. 1982, 2133.
- 40 EuGH 15.7.1982, Rs 40/82 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 41 EuGH 6.7.1982, Rs 61/82 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 42 EuGH 12.10.1982, Rs 151/81, 149/81 und 151/81 – noch nicht veröffentlicht.
- 43 EuGH 15.12.1982, Rs 160/82 – Kommission/Niederlande – noch nicht veröffentlicht.
- 44 Vgl. etwa Entschließungsantrag von Karl von Wogau u.a. zur Wahrung des europäischen Binnenmarktes als Markt einer Rechtsgemeinschaft am 18. März 1982, Sitzungsdokumente des Europäischen Parlaments, 1–1046/81.
- 45 Bericht des Abg. Hellmut Sieglerschmidt im Namen des Rechtsausschusses über die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Sitzungsdokumente des Europäischen Parlaments, 1–1052/82 vom 10. Januar 1983.
- 46 Ebenda, S. 24–27.

Weiterführende Literatur

- Ehlermann, Claus-Dieter, Die Verfolgung von Vertragsverletzungen durch die Kommission, in: Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, Festschrift für Hans Kutscher, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981, S. 135–153.
- Everling, Ulrich, Zur neueren EuGH-Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht, in: Europarecht, Baden-Baden 1982, H. 4, S. 301–314.
- Grabitz, Eberhard, Ein Grundrechtekatalog für die Europäischen Gemeinschaften, in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn 1982, H. 3, S. 116–127.
- Grunwald, Jürgen, Die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, in: Europarecht, 1982, H. 3, S. 254–284.
- Schulte, Bernd, Auf dem Wege zu einem Europäischen Sozialrecht? In: Europarecht, Baden-Baden 1982, H. 4, S. 357–376.
- Schwarze, Jürgen, Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen, in: Europarecht, Baden-Baden 1983, H. 1, S. 1–39.